

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e3841172-5ec2-323f-b702-c9146d79dece>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 101 BetrVG - Zwangsgeld

¹Führt der Arbeitgeber eine personelle Maßnahme im Sinne des [§ 99 Abs. 1 Satz 1](#) ohne Zustimmung des Betriebsrats durch oder hält er eine vorläufige personelle Maßnahme entgegen [§ 100 Abs. 2 Satz 3](#) oder [Abs. 3](#) aufrecht, so kann der Betriebsrat beim Arbeitsgericht beantragen, dem Arbeitgeber aufzugeben, die personelle Maßnahme aufzuheben. ²Hebt der Arbeitgeber entgegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die personelle Maßnahme nicht auf, so ist auf Antrag des Betriebsrats vom Arbeitsgericht zu erkennen, dass der Arbeitgeber zur Aufhebung der Maßnahme durch Zwangsgeld anzuhalten sei. ³Das Höchstmaß des Zwangsgeldes beträgt für jeden Tag der Zuwiderhandlung 250 Euro.

